

Titel der Drucksache:

Information über die Entscheidung des
zuständigen Gremiums gem. § 45 Abs. 5 S. 7
ThürKO zur DS 1511/23 - Antrag des OTB
Azmannsdorf zur DS 0707/23 - 3. Änderung der
Straßenreinigungssatzung (StrReiEF)

Drucksache

2234/23

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Ortsteilrat Azmannsdorf	06.11.2023	öffentlich

Informationen OTR über die Entscheidung

Sachverhalt

Die Entscheidung des Stadtrates einschließlich der zugrunde liegenden Stellungnahme des Tiefbau- und Verkehrsamtes wird an den Ortsteilrat Azmannsdorf weitergeleitet.

In der Stadtratssitzung vom 27.09.2023 wurde der Antrag vom Ortsteilrat Azmannsdorf, DS 1511/23 - Antrag des OTB Azmannsdorf zur DS 0707/23 - 3. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF), abgelehnt.

Stellungnahme des Tiefbau- und Verkehrsamtes zum Änderungsantrag des Ortsteilrates:

Änderung in der Anlage 1 zur DS 0707/23, Seiten 3 und 4, Straßenverzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen

➔ ***Streichung der beiden Zeilen***

Kirchstraße	ES IV	wird neu aufgenommen
Vieselbacher Straße	ES IV	wird neu aufgenommen

Begründung:

Der Ortsteilrat Azmannsdorf bestätigt die DS 0707/23 - 3. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)- unter Berücksichtigung des

folgenden Änderungsantrages.

Beide Straßenzüge werden von den Anwohner und Anliegern selbst entsprechend der bestehenden Straßenreinigungssatzung gereinigt.

Bei der Übertragung der Reinigungspflichten auf die Grundstückseigentümer ist in erster Linie der Gedanke der **Zumutbarkeit** zu beachten. Unzumutbar ist danach eine Verpflichtung der Anlieger zur Straßenreinigung, wenn sie wegen des Verkehrs nur unter Gefahr für Leib und Leben erfüllt werden kann. Dieses Verbot lässt sich bereits aus dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) herleiten.

Die Entscheidung, ob eine Straße einer Eigenreinigung durch die Anlieger oder einer öffentlichen Straßenreinigung zugeführt wird, hängt aber nicht nur an den reinen Belegungszahlen, sondern auch an der Einschätzung, ob und inwieweit die verkehrliche und bauliche Situation eine Gefährdung implementiert bzw. die Reinigung durch den Anlieger zumutbar ist. Ist die Reinigung wegen des Verkehrsaufkommens nicht oder nicht im vollen Umfang zumutbar (Bundesstraßen und Ortsdurchfahrtstraßen mit gleicher Verkehrswichtigkeit), ist sie von der Stadt gegen Straßenreinigungsgebühren durchzuführen.

In der Kirchstraße liegen Verkehrsbelastungen in Höhe von 3.000 Kfz/d vor; in der Vieselbacher Straße beträgt die Verkehrsbelegung 2.200 Kfz/d.

Darüber hinaus musste das Tiefbau- und Verkehrsamt in den vergangenen Jahren immer wieder feststellen, dass den Anliegerpflichten zur Reinigung der Fahrbahn durch die anliegenden Grundstückseigentümer nicht ordnungsgemäß nachgekommen wurde. Dies wurde auch aus mehreren vorgetragenen Beschwerden deutlich.

Vor allem aber kommt der Umstand hinzu, dass der beauftragte Dritte (die SWE Stadtwirtschaft GmbH) die öffentliche Straße Erfurter Allee in Vieselbach ohnehin reinigt und hierzu durch Azmannsdorf fahren muss, sprich die Kirchstraße und Vieselbacher Straße unmittelbar befährt. So ist es aus Sicht der Verwaltung insbesondere auch aus wirtschaftlichen Gründen nur sinnvoll, dass eine Aufnahme in die Reinigung gegen Gebühr erfolgt.

Vor dem Hintergrund der obigen Erläuterungen empfiehlt die Stadtverwaltung, dem Änderungsantrag nicht zu folgen.

Anlagenverzeichnis

05.10.2023, gez. Wenzel

Datum, Unterschrift